FAQ · Schulplatzklage und Eilverfahren

4.5 – Kann ich wegen eines Schulplatzes ohne Anwalt einen Eilantrag stellen?

Ja. Vor dem Verwaltungsgericht besteht in erster Instanz grundsätzlich kein Anwaltszwang (§ 67 VwGO). Ein Eilantrag muss jedoch das konkrete Ziel sowie den geltend gemachten Anspruch und die Dringlichkeit nachvollziehbar darlegen und belegen. Für höhere Instanzen gelten andere Vertretungsregeln.

> **Praktisch wichtig:** Fügen Sie insbesondere Bescheid, Auswahlunterlagen und Nachweise zur zeitlichen Dringlichkeit bei; prüfen Sie die zulässige Einreichungsform.

Weitere Orientierung: Ein eigenständig eingereichter Antrag muss das begehrte vorläufige Ergebnis verständlich beschreiben und die behaupteten Tatsachen anhand geeigneter Unterlagen glaubhaft machen. Eine normale E-Mail an das Gericht ist nicht automatisch eine zulässige elektronische Einreichung.

Rechtsgrundlage / amtliche Orientierung: § 123 VwGO

Originalbeitrag: https://www.anwalt-schulrecht-berlin.de/faq/schulplatzklage.html#faq-049
PDF erstellt am: 27.11.2026